

Schiedsrichterordnung

des



Badischen

Tischtennis Verbandes

Inhaltsverzeichnis

A - Allgemeines	Seite 2
B - Organisation	Seite 2
C - Schiedsrichteraufgaben und Schiedsrichtereinsatz.....	Seite 3
D - Lehrgänge und Prüfungen	Seite 4
E - Schiedsrichterausweis	Seite 5
F - Kostenerstattung	Seite 5
G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine	Seite 6
H - Schlussbestimmungen	Seite 7

A - Allgemeines

1. Zweck der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BTTV zu schaffen.

B - Organisation

1. Der Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) des BTTV besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann (VSRO) als dessen Vorsitzenden, und mindestens 2 Beisitzern.

Sowohl der VSRO als auch die Beisitzer müssen die Bestimmungen nach E-1 (Besitz der VSR-Lizenz) der SRO erfüllen.

2. Dem SRA obliegt die Überwachung einer einheitlichen Anwendung der Tischtennisregeln. Er ist ferner zuständig für die:

2.1.1 Ausarbeitung, Bearbeitung von Änderungen und Einhaltung der SRO

2.1.2 Aus- und Weiterbildung von Verbandsschiedsrichtern (VSR)

2.1.3 Beratung und Mitwirkung bei Vorbereitungslehrgängen auf Bezirksebene

2.1.4 Erstellung von Richtlinien für Höherstufungen

2.5 Erstellung eines Leitfadens und der Kriterien für SR-Kandidaten, die die NSR- oder ISR-Lizenz erlangen sollen

2.6 Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)

3. Die Wahl des VSRO erfolgt gemäß der Satzung des BTTV.

Die Beisitzer werden nach dem Verbandstag des BTTV von den Bezirksschiedsrichter-Obleuten (BSROs) für die Dauer der Amtszeit des VSRO gewählt.

4. Der SRA tritt bei Bedarf zusammen.

Er wird jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

C - Schiedsrichteraufgaben und Schiedsrichtereinsatz

1. Der Schiedsrichter (SR/OSR) hat seine Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Maßgebend für die Tätigkeiten des SR und OSR sind:
 - 2.1.1 die Internationalen Tischtennisregeln
 - 2.1.2 die Wettspielordnung des DTTB
 - 2.1.3 die Regionalliga- und Oberligaordnung des DTTB
 - 2.1.4 die Badenligaordnung
 - 2.1.5 die Ausführungsbestimmungen des BTTV zur WO des DTTB
 - 2.6 die Satzung des BTTV
 - 2.7 die SRO des DTTB und des BTTV
3. Die VSR werden als OSR im Sinne der Wettspielordnung (WO) des DTTB eingesetzt.

Bei besonderen Veranstaltungen können VSR auch als SR am Tisch und SR-Assistent am Tisch eingesetzt werden.
4. Zuständig für den Einsatz von SR/OSR ist der VSRO beziehungsweise der SR-Einsatzleiter.

Die Anforderung von SR/OSR obliegt dem VSRO beziehungsweise dem SR-Einsatzleiter.
5. Für folgende Veranstaltungen sind OSR einzusetzen:
 - 5.1.1 bei Bezirks- und Verbandsmeisterschaften
 - 5.1.2 bei Ranglistenturnieren
 - 5.1.3 bei Veranstaltungen in Turnierform
 - 5.4 im Spielbetrieb ab der Badenliga
6. Es können auf Wunsch OSR eingesetzt werden:
 - 6.1.1 im Spielbetrieb unterhalb der Badenliga
 - 6.1.2 bei Pokalspielen
 - 6.1.3 bei Entscheidungsspielen

7. Der OSR hat bei seinem Einsatz die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überwachen.

Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen, und die Beseitigung der Mängel zu fordern.

Der OSR darf sich nicht als SR betätigen und auch nicht als Spieler an der Veranstaltung teilnehmen.

8. In allen Regelfragen entscheidet der eingesetzte OSR in letzter Instanz.

9. Der OSR hat bei der Turnierauslosung anwesend zu sein.

Er hat die Turnierauslosung zu überwachen und im Bedarfsfall Korrekturen vorzunehmen.

Der OSR hat sich mindestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung einzufinden, und darf diese nicht vorzeitig verlassen.

Bei vorübergehender Abwesenheit hat er einen Vertreter zu benennen, welcher mindestens VSR sein soll.

10. Der nominierte OSR muss im Verhinderungsfalle rechtzeitig absagen, damit eine Ersatzgestellung noch gewährleistet ist.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Ordnungsstrafe von 15,00 Euro ausgesprochen, und kann im Wiederholungsfall zum Entzug der VSR-Lizenz führen.

11. Der OSR hat dem VSRO beziehungsweise dem SR-Einsatzleiter innerhalb einer Woche einen Bericht des von ihm geleiteten Mannschaftsspiels oder der von ihm geleiteten Veranstaltung in Turnierform (laut Vordruck) zu übermitteln.

12. Bei seinem Einsatz hat der SR eine entsprechende Kleidung (Schiedsrichterhemd des BTTV und schwarze Hose, oder Kleidung der Nationalen oder Internationalen SR) und sein Namensschild zu tragen.

Der OSR muss außerdem durch das Tragen einer OSR-Nadel erkennbar sein.

D - Lehrgänge und Prüfungen

1. Lehrgänge für VSR werden im Einvernehmen mit dem Präsidium des BTTV nach dem jeweiligen Bedarf vom VSRO durchgeführt.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang ist die Mitgliedschaft in einem dem BTTV angehörenden Verein.
3. Das Mindestalter für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang ist 16 Jahre.

Die Teilnehmer an einem VSR-Lehrgang sollten einen vorbereitenden Lehrgang auf Bezirksebene erfolgreich besucht haben oder über hinreichende Regelkenntnisse verfügen.

5. Die Meldung für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang soll über die Vereine erfolgen, die dann die Kosten für den VSR-Lehrgang übernehmen.

Die Prüfungs- und Ausbildungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro wird nach bestandener Prüfung fällig. Bei Nichtteilnahme wird eine Ausfallgebühr von 30,00 Euro fällig.

6. Bei den Lehrgängen ist den Teilnehmern alles Wissenswerte durch Referate, Übungen und Diskussionen zu vermitteln.

Den Abschluss eines Lehrganges bildet eine bundeseinheitliche Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst.

7. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen.

Das sind üblicherweise der VSRO sowie 2 Beisitzer des SRA, welche die Bedingungen nach Buchstabe E- Ziffer 1 der SRO (Inhaber einer VSR-Lizenz) erfüllen müssen.

E - Schiedsrichterausweis

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält einen VSR-Ausweis. Die Ausgabe erfolgt durch den VSRO.

Der Ausweis hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und wird nur verlängert, wenn der Ausweisinhaber an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnimmt.

2. Die Inhaber von gültigen VSR-Ausweisen haben bei Tischtennisveranstaltungen im gesamten Verbandsgebiet freien Eintritt.
3. Beim Ausscheiden als VSR oder Entzug der Lizenz ist der VSR-Ausweis unverzüglich an den VSRO zurückzugeben.

F - Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.
2. Abweichend von den Spesensätzen, die in § 19 der Finanzordnung des BTTV festgelegt sind, gelten für alle Einsätze als SR/OSR bei Veranstaltungen des BTTV folgende Erstattungssätze:

mindestens 3 Stunden und weniger als 8 Stunden 14,00 Euro
(der gesamte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig)

mindestens 8 Stunden und weniger als 24 Stunden 20,00 Euro
(der Betrag, der € 12,00 übersteigt, ist steuer- und sozialversicherungspflichtig)

für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für die Verpflegung 24,00 Euro

Wird eine unentgeltliche Verpflegung in Anspruch genommen, so sind entsprechend folgende Kürzungen des Tagesgeldes vorzunehmen:

- 4,80 Euro für ein Frühstück (20 % max. Tagesgeld)
- 4,80 Euro für ein Mittagessen (40 % max. Tagesgeld)
- 4,80 Euro für ein Abendessen (40 % max. Tagesgeld)

3. Fahrtkosten können je nach Reisemittel in Höhe von

je gefahrenem Kilometer bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs mit 0,30 Euro

bei der Abrechnung geltend gemacht werden.

4. Die Aufwandsentschädigungen sind vom jeweiligen Veranstalter, beziehungsweise von dem zu erstatten, der den Schiedsrichtereinsatz anfordert hat.

Bei Mannschaftskämpfen hat die Auszahlung an die eingesetzten SR/OSR gegen Vorlage einer Kostenaufstellung in bar gegen Quittierung durch den Empfänger zu erfolgen.

Es wird empfohlen, hierfür den entsprechenden Vordruck zur Reisekostenabrechnung zu verwenden.

Die Erstattung der Aufwandsentschädigung bei Turnieren an die eingesetzten SR/OSR erfolgt jeweils nach dem Ende einer Veranstaltung.

Eingesetzte Schiedsrichter, welche die Veranstaltung vor deren Ende verlassen, haben nur dann einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn für die Zeit bis zum Veranstaltungsende ein Ersatzschiedsrichter zur Verfügung stand.

G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine

1. Vor Beginn einer Saison haben alle Vereine des BTTV geprüfte SR gemäß nachstehender Quoten zu benennen:

- | | | |
|-------------------|--------------------|----------------------------|
| 1 Mannschaft | (Damen und Herren) | kein Pflichtschiedsrichter |
| 2-6 Mannschaften | (Damen und Herren) | 1 VSR |
| ab 7 Mannschaften | (Damen und Herren) | 2 VSR |

Bei Nichterfüllung dieser festgelegten Quote werden folgende Ausfallgebühren fällig:

- | | |
|------------|-------------|
| 1. Jahr | 125,00 Euro |
| 2. Jahr | 150,00 Euro |
| ab 3. Jahr | 200,00 Euro |

Diese Ausfallgebühren werden von der Geschäftsstelle des BTTV eingezogen.

Sollten während eines Spieljahres die entsprechenden Quoten durch eine VSR-Prüfung erfüllt werden, erfolgt die Rückerstattung der Ausfallgebühren.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des betreffenden Vereins an das Präsidium des BTTV eine Ausnahmeregelung getroffen werden (beispielsweise wenn Vereine überproportional Funktionäre im Bezirk oder in Verbandsorganen stellen).

3. Auf Anforderung des Verbandes haben die Vereine einen geprüften SR zu entsenden.

Die Anforderung erfolgt vom VSRO über die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vizepräsidenten Sport.

4. Kommt ein VSR während einer Saison zweimal der Aufforderung zu einem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, kann die VSR-Lizenz entzogen werden.

Die Schiedsrichterausfallgebühr wird in diesem Falle für das laufende Jahr sofort fällig.

H - Schlussbestimmungen

Vorstehende Schiedsrichterordnung (SRO) trat mit ihrer Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des BTTV am 02.05.1985 in Kraft und wurde am 23.02.1991 und am 17.11.2001 geändert und ergänzt.

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 14.07.2007;
gültig ab der Spielrunde 2007/08

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 04.12.2008;
gültig ab der Spielrunde 2008/09

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 25.11.2010;
gültig ab 01.01.2011

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 09.12.2011;
gültig ab 01.01.2012

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 28.02.2015;
gültig ab 10.03.2015